

Arbeitsrecht (Nr. 108/2004)

Arbeitgeber kann Form der Altersteilzeit selbst festlegen

Das Arbeitsgericht (AG) Flensburg entschied:

Sieht der Tarifvertrag vor, dass die Arbeitszeit in einem Altersteilzeitverhältnis entweder im Blockmodell oder im Teilzeitmodell verteilt werden kann, hat der Arbeitnehmer nur einen Anspruch auf Teilzeit an sich, nicht aber auf eine bestimmte Form. Die Auswahl zwischen den beiden Modellen obliegt vielmehr dem Arbeitgeber im Rahmen von billigem Ermessen.

**Urteil des AG Flensburg – Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 3 Ca 1597b/02**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 21. April 2004
22.04.2004